

**Begründung zur Dritten Verordnung zur Änderung der Sechsten Thüringer  
Quarantäneverordnung  
Vom 7. Mai 2021**

**A. Allgemeines**

In regelmäßigen Abständen prüft der Ordnungsgeber vor dem Hintergrund der grundrechtsintensiven Infektionsschutzmaßnahmen die Notwendigkeit sowie die Rechtmäßigkeit der einzelnen Corona-Verordnungen, so auch der Quarantäneverordnung. Im Hinblick auf das jeweilige Infektionsgeschehen können Änderungen oder Anpassungen der Quarantäneverordnungen erforderlich werden.

Thüringen ist seit Wochen das Bundesland mit den landesweit höchsten Inzidenzen. Diese bewegten sich in den letzten 14 Tagen deutlich über 100 pro sieben Tage/100 000 Einwohner, mit auf etwa gleichbleibend hohem Niveau. Damit liegt Thüringen mit ca. 198 (Stand 7. Mai 2021) immer noch kontinuierlich weit über dem Bundesdurchschnitt mit zurzeit ca. 126 (Stand 7. Mai 2021) an der Spitze aller Länder.

Unter Beachtung des Infektionsschutzes einerseits und der grundrechtlichen Bedeutung der Einreise-Quarantäne andererseits wurden im Ergebnis die derzeitigen Regelungen der Sechsten Quarantäneverordnung dahingehend angepasst, dass eine Ausnahme von Absonderungspflichten für geimpfte Personen und genesene Personen, sofern diese nicht aus einem Virusvarianten-Gebiet einreisen, aufgenommen wurde. Des Weiteren wurden die erkennbaren Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 um neu aufgetretenen Schnupfen erweitert.

Im Übrigen sind die Regelungen der Sechsten Quarantäneverordnung verhältnismäßig und bedürfen insofern keiner weiteren Änderung. Dementsprechend ist weiterhin eine unterschiedliche Absonderungszeit von 14 Tagen für Personen aus Virusvariantengebieten und gleichzeitig für Personen aus anderen Risikogebieten eine verkürzte Absonderungsdauer von zehn Tagen vorgesehen. Für den letztgenannten Personenkreis besteht zudem weiterhin die Möglichkeit einer Verkürzung der Absonderung durch Testung.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

**Zu Artikel 1**

**Zu Nummer 1:**

Die erkennbaren Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wurden in Anlehnung an die Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 5. Mai 2021 um den neu aufgetretenen Schnupfen erweitert, um eine Harmonisierung der beiden Verordnungen im Hinblick auf die Definition der erkennbaren Symptome, herzustellen. Das Symptom „Schnupfen“ wird vom Robert Koch-Institut (RKI) als zweithäufigstes Symptom einer COVID-19-Erkrankung aufgeführt. Mit der jetzigen Formulierung „Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Schnupfen oder Husten“ ist das Problem, das COVID-Symptom Schnupfen von einem harmlosen Schnupfen, etwa aufgrund von Allergien oder der „laufenden Nase“ bei Kindern, abzugrenzen, aus dem Weg geräumt, da der allein auftretende Schnupfen ohne besonderen Krankheitswert damit als COVID-Symptom ausgeschlossen ist.

## **Zu Nummer 2:**

### **Zu a)**

Es wurde eine Ausnahme von der Absonderungspflicht für geimpfte Personen und genesene Personen aufgenommen, sofern diese nicht aus einem Virusvarianten-Gebiet einreisen. Diese Regelung entspricht den gebotenen Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen. Die Ausnahme für vollständig Geimpfte sowie Personen mit nachweislich durchgemachter SARS-CoV-2-Infektion (Genesene) beruht auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft, der von einer weitgehenden Immunität und deutlichen Reduktion der Ansteckungsfähigkeit im Falle von (sehr seltenen) Erst- bzw. Reinfektionen ausgeht.

Zudem war diese auch in Anlehnung an die Regelungen der Dritten Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 5. Mai 2021 hinsichtlich der Ausnahme von der Absonderungspflicht zwingend aufzunehmen.

### **Zu b)**

#### **Zu aa)**

Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

#### **Zu bb)**

Wenn bei Geimpften und Genesenen eine COVID-19-typische Symptomatik auftritt entfallen die Ausnahmen nach den Absätzen 1a bis 5, und die Personen sind verpflichtet, eine Testung vornehmen zu lassen. Dies dient der Verhinderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 vor dem Hintergrund, dass auch eine durchgemachte SARS-CoV-2-Infektion oder eine Impfung keinen vollständigen Impfschutz bietet, insbesondere gegenüber möglichen neuen besorgniserregenden SARS-CoV-2 Varianten (sog. „Variants of Concern“, VoC).

## **Zu Nummer 3:**

Es wird auf die Begründung zu Nummer zu Nummer 1 verwiesen.

## **Zu Nummer 4:**

In § 10 der Sechsten Thüringer Quarantäneverordnung wird die Geltungsdauer dieser Verordnung verlängert.

Nach erneuter Überprüfung und Abwägung der widerstreitenden Belange des Lebens- und Gesundheitsschutzes, sowie unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens in Thüringen und dem Interesse an einer ungehinderten Rückreise und Verschonung von freiheitseinschränkenden Maßnahmen erscheint es infektionsschutzrechtlich geboten und verhältnismäßig, die Geltung der Sechsten Thüringer Quarantäneverordnung ohne weitere inhaltliche Änderungen über den 9. Mai 2021 hinaus Verordnung bis zum 3. Juni 2021 zu verlängern.

## **Zu Artikel 2**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung am 8. Mai 2021.